

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verkäufe der RAICO Bautechnik GmbH (im folgenden RAICO genannt) an Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Warenlieferungs- und Nachlieferungsverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die Verkaufsbedingungen nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist. Sofern in den folgenden Verkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts.
- 1.2 Alle sonstigen und/oder abweichenden Bedingungen des Käufers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn RAICO in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote, Vertrag

- 2.1 Die Angebote der RAICO sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Bestellung des Käufers durch RAICO zustande. Die Auftragsbestätigung kann RAICO innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Bestellung erklären. Erklärt sich RAICO innerhalb dieser Frist nicht, so kommt kein Vertrag zustande.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 2.3 Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.
- 2.4 Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in eine andere Sprache beigefügt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.

3. Lieferzeiten, Lieferverzug

- 3.1 Der Beginn der von RAICO angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.2 Nachträgliche von RAICO akzeptierte Veränderungen verschieben den vereinbarten Liefertermin verhältnismäßig nach dem Umfang der Änderungen.
- 3.3 Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung der RAICO. Eine ausgebliebene Lieferung seitens des Lieferanten, die RAICO nicht zu vertreten hat, berechtigt RAICO zum Rücktritt vom Liefervertrag.
- 3.4 RAICO ist berechtigt, die Lieferverträge in Teillieferungen zu erfüllen, soweit sich diese innerhalb des Handelsüblichen halten und sie dem Käufer zumutbar sind. Diese Teillieferungen sind gemäß der Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen.
- 3.5 Sofern keine andere Frist zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist die auf Abruf bestellte Ware vom Käufer spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Auftragsbestätigung vollständig abzurufen.
- 3.6 Kommt der Käufer in Annahme- oder Schuldnerverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist RAICO berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.7 Sofern die Voraussetzungen von Punkt 3.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 3.8 RAICO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. RAICO haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzugs der

Käufer berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- 3.9 RAICO haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ihr zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von RAICO zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist ihre Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.10 RAICO haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.11 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.

4. Fracht, Transport

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms 2010) vereinbart.
- 4.2 Sofern der Käufer es wünscht, wird RAICO die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Hierbei anfallende Kosten trägt der Käufer.

5. Verpackung

- 5.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, bestimmt RAICO die Art der Verpackung nach freiem Ermessen. Exportverpackungen werden dem Käufer zu jeweils gültigen RAICO Verpackungspreisen berechnet. Die Entsorgung der Mehrwegverpackungen erfolgt auf Kosten des Käufers.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben Stahllanggutpaletten sowie sonstige Transporthilfen – nachfolgend zusammen Förderhilfsmittel genannt – unverkäufliches Eigentum der RAICO. Sie sind sorgfältig zu behandeln, als RAICO Eigentum zu kennzeichnen und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Waren nicht verwendet werden. RAICO ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Förderhilfsmittel zu verlangen. Der Käufer hat die Förderhilfsmittel zu dem ihm von RAICO benannten Termin zur Abholung bereitzustellen. Werden sie nicht rechtzeitig oder nicht im unbeschädigten Zustand herausgegeben und hat der Käufer dies zu vertreten, so ist RAICO berechtigt, sie dem Käufer zum Tagespreis für ein entsprechendes fabrikneues Förderhilfsmittel gleicher Ausführung zu berechnen, soweit der Käufer der RAICO nicht nachweist, dass RAICO ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Beträge sind sofort ohne Abzug fällig.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort für die Lieferungen der RAICO ist das jeweilige Lager oder Fertigungswerk der RAICO. Erfolgt die Lieferung von einem der RAICO Partner direkt an den Kunden, so gilt das Lager oder Fertigungswerk des Partners als Erfüllungsort. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung. Erfüllungsort für die Zahlungen des Käufers ist der Geschäftssitz der RAICO.
- 6.2 Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, geht die Gefahr, auch bei frachtfreier Lieferung, mit dem Verlassen des Lagers oder des Fertigungswerkes der RAICO auf den Käufer über. Erfolgt die Lieferung von einem der RAICO Partner direkt an den Kunden, so geht die Gefahr mit dem Verlassen des Lagers oder des Fertigungswerkes des Partners, auf den Kunden über.
- 6.3 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich ihre Versendung oder Abnahme aus Gründen, die RAICO nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Gleiches gilt, wenn der Käufer bei Abrufaufträgen die Ware nicht fristgerecht abrufft.

7. Anlieferung

- 7.1 Wurde eine Lieferung vereinbart, so obliegt das Abladen der Ware dem Käufer. Etwaige Hilfe des Wagenpersonals erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Käufers.
- 7.2 Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Käufer setzt voraus, dass

dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 7.3 Werden bei Anlieferung der Waren Fehlmengen oder Beschädigungen festgestellt, sind diese auf den Lieferpapieren zu vermerken und vom Frachtführer gegenzuzeichnen. Darüber hinaus sind diese Informationen unverzüglich an RAICO zu übermitteln. Sollte es zu Leistungskürzungen des Versicherers aufgrund unzureichender Mitwirkung des Käufers bei der Schadensfeststellung und -abwicklung kommen, sind wir berechtigt, ihn mit den Leistungskürzungen des Versicherers zu belasten.

8. Preise, Rechnung, Zahlung

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die Preise der RAICO netto „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Montage, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.
- 8.2 Die Rechnungen der RAICO sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei einem Zahlungsverzug des Käufers gelten die gesetzlichen Regelungen. Teilzahlungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3 Soweit Mehrwertsteuer in der Abrechnung der RAICO nicht enthalten ist, insbesondere weil aufgrund von Angaben des Bestellers RAICO von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgegangen ist und RAICO nachträglich mit einer Mehrwertsteuerzahllast belastet wird (§ 6 a IV UStG), ist der Käufer verpflichtet, den Betrag, mit dem RAICO belastet wird, an RAICO zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob RAICO Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen muss.
- 8.4 RAICO nimmt andere Zahlungsmittel als Überweisungen auf die in der Rechnung angegebenen Konten nur erfüllungshalber an, dies gilt insbesondere für Wechsel oder Schecks. Alle Zahlungen sind für RAICO spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Käufer. Wechsel- und Scheckzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Ein Skontoabzug für Zahlungen mittels Wechsel wird nicht gewährt. Die Hingabe von Wechsel und Schecks als solche gilt nicht als Begleichung fälliger Forderungen.
- 8.5 Der Käufer kann wegen einer Gegenforderung, die nicht unstreitig, oder von RAICO nicht anerkannt, oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Zahlungspflichten aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.6 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Käufers ein, so ist RAICO berechtigt, entweder Vorauszahlung hinsichtlich aller noch nicht erbrachten Lieferungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist RAICO für eine Zeit von 30 Tagen an die vereinbarten Preise gebunden. Nach Ablauf dieser Frist behält sich RAICO das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen ihrer Vorlieferanten eintreten. In gleicher Weise kann RAICO bei Kostensenkungen verfahren. Die Preisänderung kann nur innerhalb zweier Monate nach Eintreten der genannten Preisänderungen von RAICO geltend gemacht werden. Geplante Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen wird RAICO dem Käufer im Voraus schriftlich bekannt geben.
- 8.8 Durch RAICO ausgestellte Verrechnungsguthaben können ausschließlich mit den Forderungen des Käufers gegen RAICO verrechnet werden und sind weder auszahlfähig noch übertragbar.

9. Gewährleistung

- 9.1 Ist die von RAICO gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft, steht dem Käufer ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. RAICO hat nach ihrer Wahl die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache durchzuführen. Alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind von RAICO zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die

Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Ersatzlieferung gehen die ersetzten Teile in das Eigentum der RAICO über.

- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuchs fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in Punkt 10 geregelt.
- 9.3 RAICO kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen mit Ausnahme eines Betrages, der dem Minderungsbetrag bezüglich der mangelhaften Ware entspricht, nicht nachgekommen ist. In diesem Fall ist der Käufer zur Vorauszahlung nur verpflichtet, wenn RAICO ihre Mängelhaftung im Rahmen dieser AGB ihm gegenüber schriftlich bestätigt hat.
- 9.4 Grundsätzlich ausgeschlossen von der Gewährleistung werden Produkte, deren Einsatz nicht nach bestimmungsgemäßer Verwendung oder (bei wartungspflichtigen Produkten) deren Wartung nicht gemäß den jeweils gültigen Wartungsrichtlinien erfolgte.
- 9.5 Beschreibungen (Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten) und Abbildungen der RAICO Produkte und Waren in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten, soweit diese nicht Teil eines Angebotes sind, dienen stets nur zur Veranschaulichung und sind unverbindlich. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies im Vertrag schriftlich ausdrücklich so bezeichnet und festgelegt ist.
- 9.6 Werden dem Käufer Muster zur Prüfung zugesandt, so haftet RAICO nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Auswahlmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird.
- 9.7 Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist RAICO vor der Montage der Sache durch den Käufer, lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 9.8 RAICO behält sich vor, durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen, soweit sich diese innerhalb des Handelsüblichen halten und sie dem Käufer zumutbar sind. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht, etc. bleiben stets vorbehalten. Für den Fall, dass die Änderung des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinaus geht und darüber hinaus für den Käufer unzumutbar ist, erhält der Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er binnen 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung der RAICO, schriftlich ausüben kann. Ein späterer Rücktritt ist aufgrund der dann erfolgten entsprechenden Vertragsänderung ausgeschlossen.
- 9.9 Rückgriffsansprüche des Käufers sind im Hinblick auf Vereinbarungen des Käufers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Käufer informiert RAICO so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer, dass RAICO in der Lage ist, nach ihrer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Käufers zu erfüllen.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt auch für etwaige von RAICO abgegebene oder sie bindende Garantien, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit sie verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Mangelfolgeschäden. Abweichende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- 9.11 Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis Ende der Nacherfüllung gehemmt. Danach beginnt die Verjährungsfrist nicht neu, sondern läuft weiter.
- 9.12 Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im Übrigen zusätzlich: Soweit nicht anders vereinbart, ist RAICO verpflichtet, die Lieferung lediglich im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen. Im Falle einer von RAICO zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann RAICO nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Käufer übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist RAICO dies nicht möglich oder verweigert RAICO die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so

stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendersersatzansprüche gilt Punkt 10 dieser Bedingungen.

- 9.13 Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache. Im Übrigen gelten die Regelungen der gesetzlichen Gewährleistung.

10. Haftung, Schadensersatz

- 10.1 RAICO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der RAICO beruhen. Soweit RAICO keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.2 RAICO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern RAICO schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie vertraglichen Nebenpflichten auf die der Vertragspartner vertrauen darf und die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.
- 10.3 Soweit dem Käufer im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der RAICO auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistiger Täuschung.
- 10.5 Soweit die Schadensersatzhaftung RAICO gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der RAICO.
- 10.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Punkt 10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.7 Die Begrenzung nach 10.6 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.8 Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung – ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, unsachgemäßer oder ohne der Genehmigung der RAICO durchgeführten Änderungen oder Instandsetzungen beruhen, übernimmt RAICO keine Haftung.
- 10.9 Für die Erteilung eventuell erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen und die Erfüllung von Immissionsvorschriften haftet RAICO nicht. Das gilt nicht, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften bzw. die Erbringung öffentlich rechtlicher Genehmigungen durch RAICO einzelvertraglich vereinbart worden ist.

11. Force Majeure

- 11.1 Ein Vertragspartner ist für die Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn er nachweisen kann:
- a) dass die Nichterfüllung durch ein Leistungshindernis außerhalb seines Kontrollbereiches entstanden ist und
 - b) dass man zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht damit rechnen konnte, dass ein solches Hindernis auftauchen und Einfluss auf die Erfüllung haben könnte, und
 - c) dass das Hindernis oder seine Folgen vernünftigerweise weder verhindert noch beseitigt werden konnten.

- 11.2 Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung, die nicht von dem säumigen Vertragspartner zu vertreten ist und die insbesondere auf höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Verzögerungen durch ähnliche natürliche oder von staatlichen Stellen verursachte Umstände sowie auf Streiks oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten des säumigen Vertragspartners) oder auf jeden sonstigen Umstand, der jenseits der zumutbaren Einflussmöglichkeit (einschließlich präventivem Risikomanagement) des betreffenden Vertragspartners liegt, zurückzuführen ist. Dies gilt soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Vertragsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
- 11.3 Ein Vertragspartner, der eine solche Befreiung erreichen möchte, muss, sobald ihm das Hindernis und seine Folgen für die Erfüllungspflicht, bekannt werden, der anderen Vertragspartei Mitteilung vom Leistungshindernis und dessen Folgen für die Vertragserfüllung machen. Eine Mitteilung muss auch erfolgen, wenn das Leistungshindernis nicht mehr fortbesteht.
- 11.4 Ein Entlastungsgrund gem. Punkt 11 verlängert die Lieferfrist oder verschiebt den Liefertermin angemessen und entbindet den nicht erfüllenden Vertragspartner von einer Schadensersatzpflicht, von Vertragsstrafen und anderen vertraglichen Sanktionen sowie von der Verpflichtung zur Zinszahlung auf Geldschulden, solange der Entlastungsgrund fortbesteht. Dies gilt auch dann, wenn das Leistungshindernis während eines bereits vorliegenden Verzuges eintritt.
- 11.5 Besteht der Entlastungsgrund länger als drei Monate fort, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, unter Abschluss von Schadensersatzansprüchen, zurückzutreten.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 RAICO behält das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Der Käufer verwahrt das Sicherungseigentum für RAICO. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RAICO berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch RAICO liegt – unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen – ein Rücktritt vom Vertrag. RAICO ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 12.2 Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. RAICO ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl und Beschädigungen aller Art, insbesondere durch Feuer oder Wasser, ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Käufer den Abschluss einer solchen Versicherung nachweist.
- 12.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte über den Vorbehaltsgegenstand hat der Käufer RAICO unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen (Pfändungsprotokolle, etc.) schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RAICO die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den bei RAICO entstandenen Ausfall.
- 12.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt RAICO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung der RAICO ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der RAICO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. RAICO verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann RAICO verlangen, dass der Käufer RAICO die abge-

tretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 12.5 Werden Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Ware, an der RAICO Miteigentum hat, in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos an RAICO ab und zwar in Höhe der Forderungen der RAICO gegen den Käufer.
- 12.6 Übersteigt der realisierbare Wert der RAICO zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 10 %, ist RAICO auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt RAICO.
- 12.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Käufer wird stets für RAICO vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, RAICO nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt RAICO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- 12.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, RAICO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt RAICO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer RAICO anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für RAICO.
- 12.9 Wird die Vorbehaltsware durch die Verbindung mit einem Grundstück dessen wesentlicher Bestandteil, so ist der Käufer verpflichtet, RAICO die Besichtigung des Grundstücks und dessen Betreten zu gestatten, seine Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer an RAICO abzutreten bzw., falls er selbst Grundstückseigentümer ist, andere gleichwertige Sicherungsrechte zu gewähren. Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ein, so ist RAICO mit Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Vermieters berechtigt, in die Rechtsstellung des Bestellers diesem gegenüber einzutreten.
- 12.10 Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers oder sonstiger gesetzlicher Regelungen nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt die Lieferung hilfsweise unter einfachem Eigentumsvorbehalt.

13. Eigentums- und Urheberrechte

- 13.1 Die Eigentums- und Urheberrechte der RAICO an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der RAICO.
- 13.2 RAICO stehen weiterhin Urheber- und Eigentumsrechte an Formen, Mustern oder Werkzeugen, die im Rahmen der Vertragserfüllung hergestellt werden zu. RAICO ist zu deren Herausgabe auch dann nicht verpflichtet, wenn der Preis dafür im Vertrag oder in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen vertraglichen Regelung.
- 13.3 Für Waren, die nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Käufers angefertigt werden, übernimmt der Käufer die Haftung bei Verletzungen von Patent- und anderen Schutzrechten Dritter. Der Käufer stellt RAICO von solchen Ansprüchen frei.

14. Werbung

- 14.1 Der Käufer darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der RAICO, die diese als Eigentümerin innehat oder kontrolliert, ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung nicht verwenden.
- 14.2 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RAICO die Tatsache, dass RAICO Vertragspartner oder Lieferant des Käufers ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender

rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall wird der Käufer RAICO rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung informieren.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Angebote, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der RAICO offengelegt werden. Sie dürfen ohne Einwilligung der RAICO weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt werden, und sind nach Abwicklung der Bestellung auf Aufforderung zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Käufer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinne von Satz 1, bekannt war.
- 15.2 Der Käufer gewährleistet, dass er beim Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht. Der Käufer gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt sowie, dass er seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt hat oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen hat.
- 15.3 Etwaige Abtretungen der Forderungen des Käufers gegen die RAICO sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der RAICO wirksam.

16. Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 16.1 Auf alle von RAICO geschlossenen Verträge ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2 Der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der RAICO. RAICO ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.